

Grundsätzliches

Hat ein betreuter Mensch ein nach den gesetzlichen Bestimmungen ausreichendes Einkommen und / oder Vermögen, kann und wird das Betreuungsgericht jährlich Gebühren und Auslagen für die Betreuung erheben. Ob das zutrifft, ergibt sich im Regelfall aus dem Vermögensverzeichnis nach konkreter Prüfung im Einzelfall durch das Betreuungsgericht (Rechtspfleger).

Hinsichtlich des Vermögens gibt es eine Grenze, die klar benannt ist und seit dem 01.01.2014 25.000,0 € beträgt. Das bedeutet, dass nur in den Fällen Gebühren und Auslagen durch das Gericht erhoben werden, wenn das Vermögen des betreuten Menschen größer als 25.000,00 € ist.

Bitte unbedingt beachten: Bei der Bestimmung der Höhe des Vermögens werden vom Betreuungsgericht alle Vermögenswerte (Bargeld, Sparvermögen, Grundstücke, Immobilien, Wohnrechte, etc.) berücksichtigt und in die Berechnung, ob die Vermögensgrenze über- oder unterschritten wird, einbezogen.

Gerichtsgebühren (sogenannte Jahresgebühr)

Liegt das Vermögen insgesamt über 25.000,00 €, sind je angefangene 5.000,00 € Vermögen eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten, jedoch immer die sogenannte Mindestgebühr. Diese beträgt 200,00 € jährlich.

Als besondere Regelungen werden

- für die ersten beiden Jahre einer Betreuung nur einmal die gerichtliche Jahresgebühr (und nicht zweimal) und
- wenn nur die Personensorge zum Umfang der Betreuung zählt, eine jährliche Höchstgebühr von 300,00 € erhoben.

Auslagen des Betreuungsgerichts

Zusätzlich zu allen jährlichen Gebühren sind dem Gericht die dortigen Auslagen zu erstatten.

Auslagen des Gerichts sind beispielsweise:

- Kosten für Sachverständigengutachten (medizinische Gutachten)
- Zustellungsgebühren
- Fahrt- und Kopierkosten, etc.

Die Auslagen sind entweder in der tatsächlichen Höhe oder im Rahmen einer festgelegten Auslagenpauschale zu erstatten. Dies ist in einem Auslagenverzeichnis gesetzlich geregelt.

Wir sind wie folgt zu erreichen:

**Frau Törl: 09371 501-561,
Frau Speth: 09371 501-564
oder
Herr Burkart: 09371 501-565**

Unsere Anschrift:

Landratsamt Miltenberg
- Betreuungsbehörde -
Außenstelle Brückenstraße 20
63897 Miltenberg

Kosten der rechtlichen Betreuung

Betreuer

Hinweis

Die Kosten für ihren Betreuer müssen Betreute selbst zahlen, sofern ihr Vermögen 5.000,00 € übersteigt.

* Frauen und Männer sind gleichermaßen angesprochen, der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text jedoch nur die männliche Form verwendet.

Ehrenamtliche Betreuer*

Ehrenamtlich tätige Betreuer/innen – hierzu gehören auch Familienangehörige und Verwandte – erhalten eine

- pauschale Aufwandsentschädigung
- oder können die tatsächlich entstandenen Kosten mit jeweiligem Einzelnachweis spitz abrechnen.

Die Pauschale kann erstmalig nach einem Jahr Betreuung erhoben werden beziehungsweise anteilig, wenn die Betreuung kürzer als ein Jahr dauerte. Dem Wesen

einer Pauschale entsprechend müssen hier keine Belege eingereicht werden. Die Höhe der Aufwandspauschale beträgt 399,00 € im Jahr. Bei Spitzabrechnung werden die Kosten im Regelfall höher sein.

Bitte beachten Sie unbedingt: Die Aufwandspauschale wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31. März in dem Jahr, nachdem der Anspruch entstanden ist.

Beispiel: Angenommen, Ihr Anspruch entsteht heute. Sie haben dann den Rest des Jahres und bis zum März kommenden Jahres Zeit, Ihren Antrag entweder auf Gewähren der Aufwandspauschale oder der spitzen Abrechnung anhand von Einzelnachweisen zu stellen. Ihr Antrag muss spätestens am 31. März beim Betreuungsgericht eingegangen sein.

Berufsbetreuer*

Berufsbetreuer erhalten eine pauschale Vergütung, die sich nach verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Vergütungsstufe:
 - Fachliche Qualifikation, Ausbildung, Studium des Betreuers
 - Betreuer mit nutzbaren Kenntnissen aufgrund
 - Lebenserfahrung.....27,00 €/ h (brutto)
 - Berufsausbildung..... 33,50 €/ h (brutto)
 - Studium.....44,00 €/ h (brutto)
- Stundenumfang:
 - Aufenthalt des betreuten Menschen in einer Einrichtung beziehungsweise in einem Heim oder zu Hause
 - Mittellosigkeit des betreuten Menschen
 - Dauer der Betreuung

Monat	Betreuer lebt in Einrichtung		Betreuer lebt <u>nicht</u> in Einrichtung	
	mittellos	vermögend	mittellos	vermögend
1 - 3	4,5 Std. im Monat	5,5 Std. im Monat	7,0 Std. im Monat	8,5 Std. im Monat
4 - 6	3,5 Std. im Monat	4,5 Std. im Monat	5,5 Std. im Monat	7,0 Std. im Monat
7 - 12	3,0 Std. im Monat	4,0 Std. im Monat	5,0 Std. im Monat	6,0 Std. im Monat
ab 13	2,0 Std. im Monat	2,5 Std. im Monat	3,5 Std. im Monat	4,5 Std. im Monat

Berufsbetreuer werden nach den vorgenannten Faktoren monatlich pauschale Stunden zugerechnet, die mit dem entsprechenden Stundensatz multipliziert werden. So errechnet sich eine monatliche Pauschalvergütung. Dabei bestimmen fachliche Qualifikation, Ausbildung und Studium die Höhe des Stundensatzes (sogenannte Vergütungsstufe) sowie Aufenthalt, Mittellosigkeit und Dauer den Stundenumfang.

$$(Vergütungsstufe \times Stundenumfang = \text{Höhe der Vergütung})$$

Bitte beachten Sie unbedingt: Dieser Stundenumfang wurde vom Gesetzgeber pauschal als Durchschnittswert bemessen und ist keine Grenze bis zu welcher Berufsbetreuer/innen tätig sein müssen oder darüber hinaus ihre Tätigkeit einstellen können. Das bedeutet, Berufsbetreuer müssen unbeachtlich dieses Stundenumfangs alles Notwendige für die betreuten Menschen erledigen, was erforderlich ist, egal welchen Zeitaufwand es erfordert. Das kann – dem Wesen einer Pauschale entsprechend – mehr oder weniger an tatsächlichem Zeitaufwand erfordern, als an monatlichen Stunden pauschal bemessen wurden.